

09.12.91

EG - AS - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Angabe des
Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haus-
haltsgeräte mit Hilfe von Etiketten und technischen Merk-
blättern

KOM(91) 285 endg.; Ratsdok. 7968/91

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
U

1. Der Bundesrat sieht in dem Richtlinienvorschlag einen
wichtigen Beitrag zur Förderung der Energieeinsparung
durch Aufklärung der Verbraucher.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991 ...

- Wi 2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß der gesamte Komplex der Etikettierung von Haushaltsgeräten zur Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen in einer einheitlichen Richtlinie geregelt wird. Der Erlass einer Vielzahl einzelner Durchführungsrichtlinien führt beim Rechtsanwender zu Rechtsunsicherheit. Die zu regelnde Materie wird unübersichtlich und schwer handhabbar. Für die Behörden der Mitgliedstaaten wird sich der Verwaltungsaufwand durch Beachtung verschiedener Vorschriften erhöhen. Oberdies birgt der Erlass einer Vielzahl von Durchführungsrichtlinien die Gefahr widersprüchlicher Regelungen in sich.

In einer einheitlichen, den gesamten Komplex umfassenden Richtlinie könnten die notwendigen Kriterien general-klauselartig festgelegt werden. Eine detaillierte, perfektionistische Regelung für jedes einzelne Haushaltsgerät ist zur Erreichung des mit der Richtlinie angestrebten Zwecks nicht erforderlich. Insbesondere der Subsidiaritätsgrundsatz gebietet, den Mitgliedstaaten und den vollziehenden Behörden in einer allgemeineren Regelung größeren Handlungsspielraum zu belassen. Maßnahmen der Gemeinschaft sollen sich sowohl dem Grunde wie dem Umfang nach auf das unerläßlich notwendige Maß beschränken.

- EG
Wi 3. Sollte dieses Anliegen nicht durchsetzbar sein, so sollte nach Auffassung des Bundesrates zumindest darauf hingewirkt werden, daß bereits die vorliegende Richtlinie verbindlich für alle zukünftigen Durchführungsrichtlinien festlegt, daß die Händler die jeweiligen Etiketten an einer gut zugänglichen und gut einsehbaren Stelle be-

festigen müssen (vgl. hierzu Artikel 4 des Richtlinien-vorschlages). Ein Etikett kann nur dann zur Aufklärung des Verbrauchers beitragen, wenn es an einer gut sichtbaren Stelle angebracht ist.

- EG
U
4. Der Bundesrat hält eine Ergänzung des Artikels 1 für erforderlich und bittet die Bundesregierung, sich in den Beratungen bei der Kommission dafür einzusetzen, daß Nachtstromspeicherheizungen und elektrische Direktheizgeräte wegen ihres hohen Stromverbrauchs in die Pflicht zur Etikettierung mit aufgenommen werden

Ebenso würde es der Bundesrat begrüßen, wenn die Bundesregierung bei ihren Überlegungen auch solche Haushaltsgeräte berücksichtigte, die im Hinblick auf ihre mengenmäßige Verbreitung zum Stromverbrauch erheblich beitragen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Bundesrat, auch die nachstehend aufgeführten Haushaltsgeräte in den Artikel 1 aufzunehmen:

- Fernseher und Videogeräte
- Mikrowellengeräte
- Heimcomputer.

- EG
R
5. Nach Auffassung des Bundesrates sollte es im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen werden, darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls mit welchen geeigneten rechtlichen Mitteln die Einhaltung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen gesichert werden soll. Auf diese Weise kann auch am ehesten

...

gewährleistet werden, daß sich die von den Mitgliedstaaten für erforderlich erachteten Sanktionsregelungen harmonisch in den jeweiligen nationalen Rechtsrahmen einfügen. Hieran besteht vor allem bei Haftungs- und Schadensersatzvorschriften ein großes Interesse, weil andernfalls Verwerfungen und Friktionen im Gesamtsystem der nationalen Haftungsregelungen zu besorgen sind. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich dafür einzusetzen, daß die in den Artikeln 4 und 7 vorgesehenen Haftungs- und Schadensersatzvorschriften entfallen.

Sollte sich dies nicht erreichen lassen, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß diese Regelungen unter folgenden Aspekten verbessert werden:

- Die anspruchs- und haftungsbegründenden Tatbestände werden in Artikel 4 Buchstabe a Satz 2 und Satz 3, Buchstabe b Satz 6 sowie in Artikel 7 Buchstabe d und Buchstabe e mit unklaren und wechselnden Begriffen umschrieben. Es müßte konkretisiert werden, wofür im einzelnen gehaftet und ggf. Schadensersatz geleistet werden soll. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob außer für die Richtigkeit der Etiketten und der technischen Merkblätter auch für die sonstige Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie und der jeweils einschlägigen Durchführungsrichtlinie gehaftet werden soll.
- Zivilrechtliche Leistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche sollten nur zugbilligt werden, wenn Personen individuell von der Nichteinhaltung von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen betroffen werden,

...

die ihren Schutz oder die Wahrung ihrer Interessen zum Gegenstand haben. Es sollte vermieden werden, daß eine systemwidrige und nicht vertretbare zivilrechtliche Popularklage ohne vorhandene vertragliche Kontakte für diesen Fall eingeführt werden muß. Insbesondere erscheint es nicht angemessen, "potentiellen Käufern oder anderen Interessenten" (Artikel 7 Buchstabe e) - das sollen nach den Erläuterungen zu Artikel 3 "Mitgliedstaaten, Verbraucherorganisationen, Händler usw." sein - Schadensersatzansprüche einzuräumen, zumal Richtlinienverstöße kaum geeignet sein dürften, diesen Personen oder Stellen einen materiellen Schaden zuzufügen. Grundsätzlich verfehlt wäre es, zivilrechtliche Ansprüche ohne individuelle Zurechenbarkeit ausschließlich als Sanktionsmittel einzusetzen.

- Während nach Artikel 4 Buchstabe b Satz 6 die Hersteller "in erster Linie" für die Richtlinienkonformität der Etiketten und Merkblätter verantwortlich sein sollen, scheint Artikel 4 Buchstabe a in Satz 2 und Satz 3 eher von einer Primärhaftung des Händlers gegenüber seinem Kunden und von einer Rückgriffshaftung des Herstellers gegenüber dem Händler auszugehen. Das Gewollte bedarf im Hinblick auf eine erforderlich werdende Umsetzung in nationales Recht dringend der Klarstellung.
- Soweit in der Erläuterung zu Artikel 7 ausgeführt ist, daß die den Mitgliedstaaten aufgegebenen Maßnahmen "nicht unbedingt gesetzlicher Natur sein müssen", stellt sich die Frage, wie anders Schadensersatzansprüche im Sinne der Richtlinie regelungssystematisch ermöglicht werden können.

...

EG
Wi

6. Um eine ausreichende Einflußnahme der Mitgliedstaaten auf die Durchführung der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung ineffektiver bürokratischer Detailregelungen sicherzustellen, erscheint ein Letztentscheidungsrecht des Rates insoweit unverzichtbar. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Vorlage dafür einzutreten, daß statt des in Artikel 11 vorgesehenen beratenden Ausschusses ein Regelungsausschuß nach Variante III Buchstabe b des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zugrunde gelegt wird.

B

7. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.